
Promotionsordnung Weiterbildung Überwachungspflege

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Inhalt der Weiterbildung	5
3. Zertifikationsverfahren	6
4. Beschwerde- und Schlussbestimmungen	7
Anhang	8
I Kompetenznachweis Lernort Praxis	8
II Nachweis praktische Lernleistungen	18
III Bewertungsskala Klausur	18

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Weiterbildung Überwachungspflege (AGB WB ÜP)

Gültig ab 13. September 2023

Grundlage und Geltungsbereich

Nachfolgende Bestimmungen gelten für die Weiterbildung Überwachungspflege am Universitätsspital Basel (USB) gemäss den von der OdASAnté am 17. November 2022 genehmigten **Mindestanforderungen für die Weiterbildung Überwachungspflege** sowie gemäss der **Promotionsordnung Weiterbildung Überwachungspflege** des USB als Bildungsanbieter, in der jeweils geltenden Fassung. Anpassungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

Kosten und Zahlungsmodalitäten

Die **Kosten** für die Weiterbildung Überwachungspflege am USB betragen **CHF 3'900.-**. Diese werden bei Studierenden mit einem externen Anstellungsbetrieb dem jeweiligen Praxisort bzw. Anstellungsbetrieb kurz nach Beginn der Weiterbildung Überwachungspflege in Rechnung gestellt. Die Kosten für **externe Gäste** betragen **pro Modultag CHF 200.-**. Als Schuldner gegenüber dem USB als Bildungsanbieter gilt der jeweilige Lernort Praxis bzw. der jeweilige Anstellungsbetrieb. Bei Studierenden mit einer internen Anstellung bestimmt sich eine allfällige finanzielle Beteiligung der Studierenden nach individuellen Vereinbarungen zwischen ihnen und dem Lernort Praxis am USB.

Die **Gebühr für das Zertifikationsverfahren** beträgt **200.- CHF**. Sie wird den Studierenden nach Abschluss der beiden Teile des Zertifikationsverfahrens durch die Abteilung Aus- und Weiterbildung in Rechnung gestellt. Das Zertifikat wird erst nach Bezahlung der Gebühr ausgehändigt.

Die während der Weiterbildung Überwachungspflege entstehenden Kosten für Unterrichts--materialien und Hilfsmittel (wie Lehrbücher, Laptop, Kopien, etc.) sowie für Reisen und Übernachtungen (z.B. bei Fremdpraktika) gehen zu Lasten der Studierenden.

Die Kosten für die Weiterbildung Überwachungspflege können auf Beginn eines neuen Kalenderjahres angepasst werden, die Änderungen müssen mindestens ein halbes Jahr vorher bekannt gegeben werden.

Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung der Studierenden zur Weiterbildung Überwachungspflege am USB erfolgt über den jeweiligen Lernort Praxis bzw. Anstellungsbetrieb mittels **Anmeldeformular** durch die Studierenden und muss der Abteilung Aus- und Weiterbildung zugestellt werden. **Ein Arbeitsvertrag eines durch den Bildungsanbieter anerkannten Lernortes Praxis wird zwingend vorausgesetzt.** Die Abteilung Aus- und Weiterbildung prüft die Anmeldung.

Es gibt die Möglichkeit die Weiterbildung Überwachungspflege **als Gast** zu besuchen, vorausgesetzt die Gruppengrösse wurde noch nicht erreicht. Der abschliessende Entscheid über den Besuch eines Gastes obliegt dem Bildungsanbieter. Die besuchten Modultage werden mit einem Teilnahmenachweis bestätigt.

Anmeldeschluss für den Kursstart im Januar ist der 1. November, für den Kursstart im Mai ist der 1. März und für den Kursstart im November ist der 1. September des jeweiligen Jahres.

Abmeldung (Rücktritt)

Für Abmeldungen vor Weiterbildungsbeginn gelten folgende Modalitäten:

- Abmeldungen sind schriftlich an die Abteilung Aus- und Weiterbildung des USB zu richten.
- Bei Abmeldungen bis einen Monat vor Beginn der Weiterbildung Überwachungspflege werden die Kosten erlassen, danach wird eine **Bearbeitungsgebühr** von CHF 300.- erhoben.

Abbruch und Unterbruch

Für Abbrüche während der Weiterbildung Überwachungspflege gelten folgende Modalitäten:

- Ein Abbruch kann durch die Studierenden, durch den Lernort Praxis oder durch Ausschluss vom Bildungsanbieter USB erfolgen.
- Bei Abbruch von Studierenden bleiben dem USB als Bildungsanbieter die vereinbarten Kosten geschuldet.
- Unterbrüche aufgrund von längerer Krankheit, Unfall, Schwangerschaft o.ä. werden individuell geregelt, dabei sind die Mindestanforderungen Weiterbildung Überwachungspflege der OdASanté zu beachten.

Absenzen

Der **Unterrichtsbesuch im Theorieprogramm ist obligatorisch.**

Wer im Unterricht mehr als zwei Absenztage aufweist wird grundsätzlich nicht zur Klausur zugelassen. Die abschliessende Beurteilung der Absenzsituation obliegt dem Bildungsanbieter, gegebenenfalls kann ein Nachholen bzw. ein Nachweis über das Selbststudium eingefordert werden.

Es besteht kein Anspruch auf Wiederholung des versäumten Unterrichts, auch nicht bei begründeter Absenz. Nicht besuchter Unterricht wird nicht zurückvergütet, auch bei begründeten Absenzen bleiben die vollen Ausbildungskosten geschuldet. Vorbehalten sind individuelle Absprachen mit dem Bildungsanbieter.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Weiterbildung Überwachungspflege wurden vom Leiter der Abteilung Aus- und Weiterbildung des Universitätsspitals Basel am 13. September 2023. erlassen und von der Direktorin Personal des Universitätsspital Basel am 13. September 2023 genehmigt.



Daniel Uebersax
Leiter Abteilung Aus- und Weiterbildung



Raphaela Meier
Direktorin Personal

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Promotionsordnung (PO) regelt die Weiterbildung Überwachungspflege zur Pflegefachfrau mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege / Pflegefachmann mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege am Universitätsspital Basel (USB) als Bildungsanbieter.

² Die PO stützt sich auf die Mindestanforderungen Weiterbildung Überwachungspflege der OdA Santé vom 17. November 2022 der OdA Santé. Das Reglement über das Zertifikationsverfahren ist integrierter Bestandteil dieser Promotionsordnung.

³ Die vorliegende PO gilt auch für die vom Bildungsanbieter anerkannten Lernorte Praxis. Die Lernorte Praxis sind zudem verpflichtet die Mindestanforderungen der OdA Santé und die Mindestanforderungen des Bildungsanbieters umzusetzen.

⁴ Der Lernort Praxis stellt sicher, dass sämtliche Kompetenzen des Funktionsprofils am Lernort Praxis erworben werden können. Sollte dies nicht umfassend möglich sein, legt der Bildungsanbieter fest, ob und in welcher Form die Absolvierung von Fremdpraktika auf einer geeigneten Überwachungsstation vorgesehen werden muss.

Art. 2 Verliehener Titel

¹ Das USB verleiht für eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung Überwachungspflege den Titel Pflegefachfrau mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege / Pflegefachmann mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege.

² Personen mit ausländischem Titel können das Schweizer Zertifikat erwerben, indem sie die in diesem Zusammenhang erworbenen Lernleistungen nachweisen sowie das Zertifikationsverfahren erfolgreich bestehen. Der Bildungsanbieter entscheidet über die „sur Dossier“-Aufnahme und legt fest, welche Lernleistungen ergänzend erbracht werden müssen.

Art. 3 Zulassung

¹ Zur Weiterbildung Überwachungspflege wird zugelassen, wer über einen Abschluss auf Tertiärstufe als diplomierte Pflegefachperson HF bzw. als Bachelor of Science in Pflege FH oder als diplomierte Hebamme HF bzw. Bachelor of Science Hebamme FH oder über ein gleichwertiges ausländisches Diplom (nach Art. 68 BBG, Art. 69 BBV) verfügt.

² Liegt einer der obengenannten Berufsabschlüsse aus dem Ausland vor, muss die Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) nachgewiesen werden.

³ Die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen erfolgt „sur Dossier“ durch den Bildungsanbieter.

Art. 4 Aufnahme

- ¹ Die Weiterbildung Überwachungspflege erfolgt berufsbegleitend. Sie setzt ein Anstellungsverhältnis an einem anerkannten Lernort Praxis sowie einen entsprechenden Anstellungsgrad gemäss Kap 5.2 der Mindestanforderungen Überwachungspflege voraus.
- ² Die Anmeldung der Studierenden zur Weiterbildung erfolgt durch die Studierenden selbst in Absprache mit dem jeweiligen Lernort Praxis.
- ³ Das Verfahren und die Kosten richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Weiterbildung Überwachungspflege (AGB WB ÜP) des USB in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 5 Aufbau

- ¹ Die Weiterbildung Überwachungspflege ist eine berufsbegleitende Weiterbildung auf Tertiärstufe. Sie beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Ausbildungsteil, sowie ein abschliessendes Zertifikationsverfahren.
- ² Die Weiterbildung Überwachungspflege darf die Dauer von insgesamt fünf Jahren nicht überschreiten.
- ³ Die theoretische Bildung umfasst mindestens 120 Lernstunden à 60 Minuten.
- ⁴ Der Theorie-Praxis-Transfer umfasst mindestens 40 Lernstunden à 60 Minuten begleitetes Lernen und dauert bei einem Anstellungsgrad von 80-100% mindestens 6 Monate, bei einer Teilzeitanstellung entsprechend länger.

Art. 6 Absenzen

- ¹ Der Unterrichtsbesuch und die praktische Bildung am Lernort Praxis sind obligatorisch.
- ² Wer im Unterricht mehr als zwei Absenztage aufweist, wird grundsätzlich nicht zur Klausur zugelassen. Die abschliessende Beurteilung der Absenzsituation obliegt dem Bildungsanbieter, gegebenenfalls kann ein Nachholen bzw. ein Nachweis über das Selbststudium eingefordert werden.
- ³ Bei Unterrichtsabsenzen informiert die Studierende / der Studierende den Anstellungsort und den Bildungsanbieter zeitgleich.

Art. 7 Abbruch, Unterbruch und Verlängerung

- ¹ Bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung Überwachungspflege erhält die Studierende / der Studierende vom Bildungsanbieter eine Bestätigung der bis dahin erbrachten Lernleistungen.
- ² Unterbrüche infolge Mutterschaft, Krankheit o.ä. müssen dem Bildungsanbieter zeitnah mitgeteilt werden. Die Fortsetzung der Weiterbildung Überwachungspflege wird zwischen dem Lernort Praxis und dem Bildungsanbieter vereinbart.
- ³ Bei Wiederaufnahme der Weiterbildung Überwachungspflege gelten die laufenden Bestimmungen (inklusive Zertifikationsverfahren) zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme.
- ⁴ Die Kostenbeteiligung bei Abbruch und Unterbruch regeln die AGB für die Weiterbildung Überwachungspflege des USB in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 8 Kosten

¹ Die Weiterbildung Überwachungspflege ist kostenpflichtig. Die Gebühren und Zahlungsmodalitäten richten sich nach den AGB für die Weiterbildung Überwachungspflege des USB in der jeweils geltenden Fassung.

² Der Entscheid über eine finanzielle Beteiligung der Studierenden obliegt dem jeweiligen Lernort Praxis.

2. Inhalt der Weiterbildung

Art. 9 Theoretische Bildung

¹ Die theoretische Bildung ist in Module und Transferlernen gegliedert.

² Die Module der theoretischen Bildung werden mittels schriftlicher Leistungsüberprüfung abgeschlossen. Diese kann frühestens eine Woche nach Abschluss des Theorieprogramms durchgeführt werden. Sie wird mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet und schriftlich ausgewiesen.

³ Ist die Leistungsüberprüfung erfolgreich absolviert, wird die theoretische Bildung als Teilabschluss der Weiterbildung Überwachungspflege anerkannt.

Art. 10 Praktische Bildung

¹ Die praktische Bildung beinhaltet begleitete Bildung am Lernort Praxis und umfasst mindestens 40 Vollzeitstunden begleitetes klinisches Lernen gemäss Kap. 5.2 und Kap 5.3 der Mindestanforderungen Weiterbildung Überwachungspflege. Sie erfolgt am Praxisort durch fachliche Begleitung einer Pflegefachperson mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege oder durch eine dipl. Expertin / einen dipl. Experten Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege. Der Bildungsanbieter empfiehlt, dass die zuständige Begleitperson zusätzlich über eine berufspädagogische Qualifikation verfügt.

² Die Lernleistungen der Praxis werden gemäss Anhang II dokumentiert und dem Bildungsanbieter nach erfolgreichem Abschluss der praktischen Weiterbildung eingereicht. Grundlage für den Kompetenznachweis bildet das vom Bildungsanbieter vorgegebene Dokument Kompetenznachweis Lernort Praxis.

³ Die Lernleistungen bilden die fachliche Grundlage welche den praktischen Kompetenznachweis ermöglicht.

3. Zertifikationsverfahren

Art. 11 Allgemeines

¹ Das Universitätsspital Basel (USB) als Bildungsanbieter regelt das Zertifikationsverfahren (ZV) gestützt auf Kap. 6 der Mindestanforderungen Überwachungspflege. Im ZV wird nachgewiesen, dass die Kompetenzen gemäss Kap. 3.2 der Mindestanforderungen Überwachungspflege erworben wurden.

² Das Zertifikationsverfahren umfasst den:

- Leistungsnachweis des theoretischen Unterrichtes (Klausur)
- Leistungsnachweis der erreichten Kompetenzen am Lernort Praxis (Nachweis fachliche Begleitung am Lernort Praxis und Kompetenznachweis Lernort Praxis)

³ Die Zulassung zum Zertifikationsverfahren erfordert den Nachweis des besuchten theoretischen Unterrichtes.

⁴ Die Klausur gilt als «bestanden», wenn eine im Voraus klar definierte und auf der Klausur ausgewiesene Mindestanzahl an Punkten erreicht wird (siehe Bewertungsskala Anhang III).

⁵ Die Durchführung und die Bewertung des Kompetenznachweises obliegt dem Lernort Praxis und wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» ausgezeichnet. Die Durchführung kann frühestens sechs Monate nach Start der Weiterbildung (bei einem Arbeitspensum von 80%-100%) und erst nach bestandener Klausur erfolgen. Bei Pensumsreduktion wird dieses Zeitfenster entsprechend verlängert. Der praktische Kompetenznachweis gilt erst dann als «bestanden», wenn er vom Bildungsanbieter genehmigt wurde. Die Bestehensnorm für den Kompetenznachweis gilt gemäss Anhang I.

⁶ Das Zertifikat erhält, wer die Weiterbildung Überwachungspflege komplett und erfolgreich absolviert hat.

Art. 12 Wiederholungsmöglichkeiten

¹ Sowohl die Klausur als auch der Kompetenznachweis Praxis können bei Nichtbestehen einmalig und frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Ist das wiederholte Element erneut «nicht bestanden», ist die Weiterbildung Überwachungspflege ohne Zertifikat beendet. Eine Teilnahmebescheinigung für den Besuch des theoretischen Unterrichtes kann vom Bildungsanbieter ausgestellt werden.

² Ein vom Bildungsanbieter nicht genehmigter Kompetenznachweis Praxis kann frühestens nach vier Wochen erneut einmalig eingereicht werden.

³ Bleibt eine Studierende / ein Studierender ohne rechtfertigende Gründe einer Leistungsüberprüfung fern, wird diese mit dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet.

Art. 13 Unlauteres Prüfungsverhalten

¹ Falls eine Studierende / ein Studierender eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als «nicht bestanden». Die Studierende / der Studierende erhält einen schriftlichen Verweis, dieser kann mit einer Bewährungsfrist versehen werden. Im Wiederholungsfall kann die Studierende / der Studierende durch den Bildungsanbieter ausgeschlossen werden.

4. Beschwerde- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Entscheide bezüglich Zulassung, Promotion und Erteilung des Zertifikates werden auf Antrag schriftlich verfügt und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

² Ein Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids in deutscher Sprache schriftlich (Schreiben mit originaler Unterschrift, kein E-Mail, keine elektronischen Unterschriften) beim Bildungsanbieter einzureichen. Die Rekurschrift muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel sowie die Unterschrift der Rekurrentin oder des Rekurrenten enthalten. Dokumente sind beizulegen, soweit sie sich im Besitz der Rekurrentin oder des Rekurrenten befinden. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar. Das Gesuch ist an folgende Adresse zu richten: **Universitätsspital Basel, Rekursstelle Aus- und Weiterbildung, Klingelbergstrasse 23, 4031 Basel**

³ Die Rekursstelle der Abteilung Aus- und Weiterbildung des USB entscheidet abschliessend über den Rekurs, ein Weiterzug ist nicht möglich.

Art. 15 Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Promotionsordnung ist zu publizieren. Sie ist ab Inkraftsetzung wirksam. Die bestehende Promotionsordnung aus dem Jahr 2019 wird gleichzeitig aufgehoben.

² Die Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung gilt ab Inkraftsetzung für alle Studierenden der Weiterbildung Überwachungspflege in gleicher Weise.

Die Bestimmungen der vorliegenden Promotionsordnung Weiterbildung Überwachungspflege wurden vom Leiter Abteilung Aus- & Weiterbildung am 13. September 2023 erlassen und von der Direktorin Personal des Universitätsspital Basel am 13. September 2023 genehmigt.



Daniel Uebersax
Leiter Abteilung Aus- und Weiterbildung



Raphaela Meier
Direktorin Personal